



## MWST-Registrierungspflicht ausländischer Leistungserbringer per 1. Januar 2018

**Bedingt durch die Teilrevision MWSTG rechnet die ESTV mit rund 40'000 neuen, insbesondere ausländischen Steuerpflichtigen. Was hat die MWST-Registrierung – neben den Abrechnungspflichten – für die ausländischen Leistungserbringer zur Folge?**

Bekanntlich entsteht die Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen, welche in der Schweiz gewisse steuerbare Lieferungen (z. B. reine Inlandlieferungen oder Werklieferungen in der Schweiz) und bestimmte Arten von Dienstleistungen (z. B. Architekturleistungen) erbringen, ab dem 1. Januar 2018 bereits ab einem Umsatz von CHF 1, wenn weltweit ein jährlicher Umsatz von über CHF 100'000 durch nicht von der MWST ausgenommene Leistungen erzielt wird.

In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige ausländische Unternehmen sind gemäss dem MWST-Gesetz verpflichtet, eine Fiskalvertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Zudem müssen solche Unternehmen bei der (obligatorischen oder freiwilligen) Eintragung ins MWST-Register der ESTV gegenüber eine Sicherheit leisten. In der Regel wird diese in bar geleistet oder durch Erstellen einer Bankgarantie bei einer im Inland domizilierten Bank.

Bisher entsprach diese Sicherheitsleistung grundsätzlich der Höhe der erwarteten geschuldeten Jahressteuer. Sie betrug mindestens CHF 5'000 und höchstens CHF 250'000. Die Berechnung erfolgte durch Multiplikation des zu erwartenden Jahresumsatzes mit dem massgebenden Saldosteuersatz.

Seit dem 1. August 2017 berechnet sich diese Sicherheit neu wie folgt:

- 3 % des erwartenden steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte), aufgerundet auf die nächsten CHF 1'000
- Mindestbetrag: CHF 2'000
- Höchstbetrag: CHF 250'000



Allerdings behält sich die ESTV in besonderen Fällen andere Berechnungsmethoden vor. Besonders Unternehmen der Immobilien- und der Flugzeugbranche können mit höheren Sicherheiten belegt werden.

Für viele bisherige Steuerpflichtige würde die neue Berechnungsmethode zu einer Reduktion der Sicherheitsleistung führen, die ESTV lässt aber keine rückwirkende Anwendung der neuen Berechnungsmethode zu. Allerdings kann in Fällen, in denen die Sicherheit aufgrund eines starken Umsatzrückganges zu hoch ausfällt, bei der ESTV um eine Anpassung der Sicherheitshöhe nachgesucht werden.

#### **Fazit**

Ausländische Unternehmen, welche ab dem 1. Januar 2018 in der Schweiz steuerpflichtig werden, sind gut beraten, sich baldmöglichst mit einem Fiskalvertreter in Verbindung zu setzen und die MWST-Anmeldung in die Wege zu leiten. So kann sichergestellt werden, dass die Eintragung im MWST-Register rechtzeitig erfolgt und die Leistungen von Beginn weg mehrwertsteuerlich korrekt abgewickelt werden.